C/2026/5411

16.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12574 — CVC / ROCCAFORTE / ECO ERIDANIA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5411)

1. Am 6. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CVC Capital Partners plc („CVC PLC“, Jersey),

— Roccaforte S.r.l. („Roccaforte“, Italien), kontrolliert von Herrn Andrea Giustini,

— Eco Eridania S.p.A. („Eco Eridania“, Italien), derzeit gemeinsam kontrolliert von iCon Infrastructure Operations (UK) Limited (Vereinigtes Königreich) und Roccaforte.

CVC und Roccaforte werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Eco Eridania erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC PLC ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien an der Börse Euronext Amsterdam notiert und zum Handel zugelassen sind. Sie ist Teil des CVC-Netzes, eines weltweit tätigen Verwalters alternativer Anlagen, der sich auf die Bereiche Private Equity, Kreditvergabe, Infrastruktur und Sekundärtransaktionen spezialisiert hat. CVC PLC bietet Anlageberatung für bestimmte Fonds und Anlagevehikel („CVC-Fonds“) und verwaltet Investitionen in deren Namen; diese sind an Unternehmen in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen beteiligt, unter anderem in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Chemikalien, Versorgungsunternehmen, verarbeitendes Gewerbe, Einzelhandel und Vertrieb in Europa, den Vereinigten Staaten und im asiatisch-pazifischen Raum.

— Roccaforte ist eine Investmentholdinggesellschaft, die Beteiligungen hält und verwaltet.

— ECO Eridania ist in der Sammlung, Beförderung, Behandlung und Entsorgung von Sonderabfällen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) tätig, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf medizinischen und sanitären Abfällen und auf der Bewirtschaftung von Industrieabfällen liegt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2], infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12574 — CVC / ROCCAFORTE / ECO ERIDANIA

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË